

Bisher	Neu	Kommentar
<p>Der Einwohnerrat erlässt, gestützt auf § 104 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999, folgendes Reglement:</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Dieses Reglement regelt die Zusammensetzung und die Aufgaben der ständigen gemeinderätlichen Kommissionen gemäss § 37 der Gemeindeordnung. Die nicht-ständigen Kommissionen werden durch Gemeinderatsverordnung geregelt.</p> <p>§ 2 Begriff der Kommissionen</p> <p>Ständige Kommissionen sind die vom Gemeinderat für die Dauer einer Legislaturperiode gewählten Fachgruppen.</p>	<p>Der Einwohnerrat Binningen erlässt, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit § 115 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und gestützt auf § 19 lit. b und § 22 lit. e der Gemeindeordnung vom 23. August 1999, folgendes Reglement:</p> <p>§ Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Reglement legt fest, in welchen Bereichen der Gemeinderat ständige Kommissionen oder Fachgruppen einsetzt.</p> <p>² Der Gemeinderat kann für die Dauer eines bestimmten Projekts nicht-ständige Kommissionen einsetzen.</p> <p>³ Das Reglement enthält Bestimmungen über die Aufgabe, die Wahl, die Zusammensetzung und die Vergütung aller gemeinderätlichen Kommissionen.</p>	<p>Gemäss § 37 der Gemeindeordnung können durch Gemeindereglement ständige beratende Kommissionen eingesetzt werden. Das vorliegende Kommissionsreglement definiert, in welchen Bereichen der Gemeinderat ständige beratende Kommissionen einsetzen darf.</p> <p>Nebst der Aufzählung dieser gemeinderätlichen Kommissionen ist es nach wie vor möglich, dass auf Reglementsstufe (Spezialgesetz) entweder dem Einwohnerrat oder dem Gemeinderat das Recht zur Einsetzung einer ständigen Kommission erteilt wird (so z. B. Leitungsstab Gemeindeführungsorgan).</p>

§ 3 Mitgliederzahl, Wahl und Konstituierung

¹ Die Kommissionen bestehen aus drei bis sieben Mitgliedern.

² Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt. Dieser entscheidet im Einzelfall über die Mitgliedschaft eines Gemeinderatsmitglieds in der Kommission. Als Kommissionsmitglieder sind auch Personen wählbar, die in der Gemeinde keinen politischen Wohnsitz haben.

³ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

§ Mitgliederzahl, Wahl, Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Kommissionen bestehen aus drei bis sieben Mitgliedern.

² Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt. Deren Wahlfähigkeit ist nicht an eine Wohnsitzpflicht in Binningen geknüpft.

³ Das produktverantwortliche Gemeinderatsmitglied sowie der/die zuständige verwaltungsinterne Produktverantwortliche haben immer Einsitz in die Kommission.

⁴ Die Mitglieder einer ständigen Kommission werden jeweils für eine Legislatur gewählt.

⁵ Erstreckt sich die Arbeit einer nicht-ständigen Kommission über einen Legislatur hinaus, so ist zu Beginn der neuen Legislatur eine Wiederwahl vorzunehmen.

⁶ Die Kommissionen werden vom produktverantwortlichen Gemeinderatsmitglied präsiert.

§ Wiederwahl und Abwahl

¹ Es besteht kein Anspruch auf Wiederwahl.

² Ein Kommissionsmitglied kann vom Gemeinderat während der Amtszeit von der Kommissionszugehörigkeit enthoben werden

- a. bei längerfristiger oder dauernder Verhinderung an der Ausübung der Kommissionstätigkeit,
- b. wenn die Voraussetzungen für die Kommissionstätigkeit nicht mehr erfüllt sind,
- c. bei Vorliegen einer schweren Verfehlung.

Das produktverantwortliche Gemeinderatsmitglied soll von Amtes wegen der Kommission angehören und sie präsidieren.

Aufgrund bisheriger Erfahrungen soll in besonderen Fällen neu auch die Abwahl eines Kommissionsmitglieds möglich sein.

<p>§ 4 Aufgaben</p> <p>¹ Die Kommissionen bearbeiten die ihnen zugewiesenen Geschäfte und erstatten dem Gemeinderat schriftlichen Bericht.</p> <p>² Die Kommissionen wirken ausschliesslich beratend. Sie können dem Gemeinderat Antrag stellen.</p> <p>§ 5 Vergütungen</p> <p>Die Vergütungen an die Mitglieder der ständigen beratenden Kommissionen richten sich nach dem Reglement über die Vergütungen an Behörden, Kommissionen und nebenamtliche Funktionen der Gemeinde Binningen (Behördenreglement) vom 11. Dezember 2000.</p> <p>6 Ständige Kommissionen</p> <p>Es bestehen folgende ständige Kommissionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Fachgruppe für Bau- und Planungsfragen b. Leitungsstab Gemeindeführung 	<p>§ Aufgaben</p> <p>¹ Im Rahmen der ihnen zugewiesenen Themen oder Projekte beraten die Kommissionen den Gemeinderat, erstatten ihm Bericht und stellen Antrag.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen werden jeweils in einem Pflichtenheft geregelt.</p> <p>§ Vergütung</p> <p>¹ Die Kommissionsmitglieder werden gemäss den Bestimmungen des kommunalen Vergütungsreglements vom 25. April 2005 entschädigt.</p> <p>² Mitglieder, die aufgrund ihres spezifischen Fachwissens gewählt werden und nicht dem Gemeinderat oder der Verwaltung angehören, werden jeweils nach branchenüblichem Expertentarif entschädigt.</p> <p>§ Ständige Kommissionen</p> <p>Es bestehen folgende ständigen Kommissionen bzw. Fachgruppen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Fachgruppe Bau- und Planungsfragen b. Fachgruppe Flugverkehr c. Fachgruppe Verkehr. 	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Obwohl bereits nach heutigem Vergütungsreglement der Gemeinderat die Kompetenz zur Festlegung ausserordentlicher Vergütungen an Mitglieder gemeinderätlicher Kommissionen hat, wird im Kommissionsreglement dieser Grundsatz präzisiert.</p> <p>Neu sollen die bisherigen nicht-ständigen Fachgruppen Verkehr und Flugverkehr als ständige Kommissionen definiert werden. Diese Fachgruppen arbeiten nicht projektbezogen. Sie beraten den Gemeinderat in bestimmten Themenbereichen. Der Leitungsstab Gemeindeführung ist bereits kraft Gemeindefreglement betr. den zivilen Schutz der Bevölkerung und die Einsetzung eines Gemeindeführungsorgans eingesetzt und muss daher im Kommissionsreglement nicht wieder aufgezählt werden.</p>
--	---	---

<p>§ 7 Sitzungen</p> <p>Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Kommissionen laden die Mitglieder schriftlich zu den Sitzungen ein. Zusammen mit der Einladung wird eine Traktandenliste versandt. Über die Geschäftsberatung wird Protokoll geführt.</p> <p>§ 8 Aufsicht</p> <p>Aufsichtsinstanz ist der Gemeinderat.</p> <p>§ 9 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Leistungsauftrags bleibt die Feuerwehrkommission als ständige beratende gemeinderätliche Kommission bestehen. In Abänderung von § 9 lit. g des Feuerwehreglements der Gemeinde Binningen vom 7.11.1983 gehört das geschäftskreisführende Gemeinderatsmitglied der Kommission nicht mehr an.</p> <p>² Bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Leistungsauftrags bleibt die JMS-Kommission als ständige beratende gemeinderätliche Kommission bestehen.</p> <p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt nach Vorliegen der Genehmigung der kantonalen Finanz- und Kirchendirektion rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.</p>	<p>§ Sitzungen</p> <p>¹ Die Kommissionen werden schriftlich zu den Sitzungen eingeladen.</p> <p>² Über die Geschäftsberatung wird Protokoll geführt.</p> <p>§ Aufsicht</p> <p>Aufsichtsinstanz ist der Gemeinderat.</p> <p>§ Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Das Kommissionsreglement vom 27. August 2001 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements aufgehoben.</p> <p>§ Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt nach Vorliegen der Genehmigung der kantonalen Finanz- und Kirchendirektion rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>unverändert</p>
--	---	--